

Statuten

Im Interesse der Lesbarkeit sind die männlichen Personenbenennungen als Kurzform für beide Geschlechter zu lesen.

1. NAME UND SITZ

1.1 Unter dem Namen «SGD Swiss Graphic Designers» (nachstehend SGD genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.2 Der Sitz befindet sich am Domizil der SGD-Geschäftsstelle.

2. ZWECK

2.1 Der SGD bezweckt den Zusammenschluss Schweizer Grafikdesigner in einem Verein zur Wahrung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

3. ZIELE

3.1 Die Unterstützung der Mitglieder im beruflichen Alltag und die Förderung ihrer fachlichen und betriebswirtschaftlichen Qualitäten.

3.2 Die Definition und Durchsetzung des Berufsbilds «Grafiker/Grafikdesigner» und dessen Positionierung innerhalb der Kreativwirtschaft.

3.3 Die Zusammenarbeit mit den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Organisation der Arbeitswelt (OdA) im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG).

3.4 Das Fördern eines gesamtschweizerischen Netzwerks für Grafikdesigner zur Festigung des Berufsbilds in der Gesellschaft.

4. MITGLIEDSCHAFT UND AUFNAHMEVERFAHREN

4.1 Ordentliche Mitgliedschaft

4.1.1 Expert (Einzelmitglied)
Selbstständig oder im Angestelltenverhältnis als Grafikdesigner tätige natürliche Person mit Schweizer Wohnsitz, die das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Grafiker oder einen Fachhochschulabschluss als Visueller Gestalter besitzt. Personen mit gleichwertigem Berufsabschluss und Autodidakten, die mindestens fünf Jahre Praxis als Grafikdesigner nachweisen können und deren fachliche Qualifikation aufgrund vorgelegter Proben veröffentlichter Arbeiten festgestellt wurde.

4.1.2 Business (Firmenmitglied)
Grafikdesign-Unternehmen, wenn der Inhaber/Mitinhaber die Voraussetzungen nach Punkt 4.1.1 erfüllt und für die Mitgliedschaft verantwortlich zeichnet. Diese Person ist verantwortliche Delegierte sowie Kontaktperson für die Mitgliedschaft. Bei Austritt dieser Person aus der Firma muss die Mitgliedschaft dementsprechend neu beantragt werden.

4.2 Ausserordentliche Mitgliedschaft

Der Vorstand kann auf Antrag eine reduzierte Mitgliedschaft zu ermässigtem Mitgliederbeitrag gewähren:

4.2.1 Junior

In der Schweiz in Ausbildung zum Grafiker EFZ stehende Person oder Absolventen eines einschlägigen Fachhochschulstudiums. Um nach dem Abschluss in die Kategorie «Expert» zu wechseln, muss sie sich in der Regel dem entsprechenden Aufnahmeverfahren unterziehen.

4.2.2 Senior

In den Ruhestand tretende natürliche Person, die während mindestens zehn Jahren ordentliches Mitglied war und nachweislich nicht mehr berufstätig ist, bzw. ihr Atelier aufgelöst hat.

4.2.3 Ausland

Im Ausland als Grafikdesigner tätige natürliche Person, die einen anerkannten Abschluss als Visueller Gestalter besitzt und deren fachliche Qualifikation aufgrund vorgelegter Proben veröffentlichter Arbeiten festgestellt wurde.

4.3 Aufnahmeverfahren

4.3.1 Aufnahmegegesuch
Mit entsprechenden Unterlagen unterzeichnet an die Geschäftsstelle einzureichen.

4.3.2 Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand entscheidet endgültig.

4.4 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann SGD-Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verband und den Beruf verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese Ehrung wird mit einer Urkunde verbrieft und entbindet das Ehrenmitglied von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

5. RECHTE UND PFLICHTEN

5.1 Rechte

5.1.1 Ordentliche Mitglieder

Ihnen stehen alle Leistungen des SGD zur Verfügung. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung,

- als Einzelmitglied eine Stimme,
- als Firmenmitglied zwei Stimmen.

Sie haben das Recht, sich als «Mitglied SGD Swiss Graphic Designers» oder «SGD-Member» zu bezeichnen, bzw. das Label «SGD» wie folgt zu verwenden:

- als Einzelmitglied in Verbindung mit dem Vor- und Nachnamen,
- als Firmenmitglied in Verbindung mit dem Firmennamen.

Ordentliche Mitglieder, die gleichzeitig im Vorstand oder in der Geschäftsleitung einsitzen, haben nur eine Stimme. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

5.1.2 Ausserordentliche Mitglieder

Sie haben reduzierten Zugang zu Verbandsleistungen und können Publikationen des SGD zu speziellen Konditionen beziehen. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung sowie das Recht, sich als «Mitglied SGD Swiss Graphic Designers» oder «SGD-Member» zu bezeichnen, bzw. das Label «SGD» in Verbindung mit dem Vor- und Nachnamen zu verwenden.

5.2 Pflichten

Mitglieder verpflichten sich zur

- 5.2.1 Hochhaltung der Berufsethik und Solidarität zu Berufsstand und Verband,
- 5.2.2 Übernahme aller in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Verpflichtungen und Respektierung der Geschäftsbedingungen und Honorargrundlagen,
- 5.2.3 Mithilfe zur Erreichung der Verbandsziele und Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
- 5.2.4 Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

5.3 Anspruch

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

6. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Austritt

Der Austritt aus dem SGD erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an die SGD-Geschäftsstelle.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, ist voll zu bezahlen. Das ausgetretene Mitglied verliert alle Mitgliedschaftsrechte, auch jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden

- a) wenn es trotz erfolgter Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt und mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
- b) wenn es trotz Mahnung den Bestimmungen der Statuten nicht nachlebt.

Der Ausschluss kann auch ohne Angabe der Gründe erfolgen (ZGB Art. 72, Abs. 1). Der Ausschluss kann von einem Mitglied oder der Geschäftsleitung beantragt und durch den Vorstand endgültig ausgesprochen werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Mitgliedschaftsrechte. Bereits geleistete Jahresbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

7. SGD-PARTNER

7.1 Partnerschaften

Zur Vernetzung und zum gegenseitigem Nutzen ist für ausgesuchte Institutionen

und Firmen eine Partnerschaft mit dem SGD möglich:

- 7.1.1 Bildung Institutionen und Bildungsanstalten im Bereich Grafikdesign und Visuelle Kommunikation.
- 7.1.2 Support Firmen, Verbände und Interessierte im Umfeld des Kommunikationsdesigns.
- 7.1.3 Kunst und Kultur Institutionen, Vereine und Interessierte im Umfeld von Kunst und Kultur.

7.2 Leistungsvereinbarung

Die Partnerschaft berechtigt zur Verwendung des Labels «SGD-Partner». Im Übrigen regelt der Vorstand ihren Status und die gegenseitigen Leistungen.

8. ORGANE DES SGD

Die Organe des SGD sind

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8.1),
- b) der Vorstand (Art. 8.2),
- c) die Geschäftsleitung (Art. 8.3),
- d) die Ressorts (Art. 8.4),
- e) die Revisionsstelle (Art. 8.5).

8.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SGD. Sie findet jährlich ein Mal, innerhalb von drei bis vier Monaten nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres statt.

8.1.1 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident; im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

8.1.2 Die Einladung mit den Traktanden und den Anträgen zur Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsleitung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung zugestellt.

8.1.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder auf Verlangen eines Fünftels der SGD-Mitglieder durchgeführt. Sie hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

8.1.4 Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung können gestellt werden:

- a) von ordentlichen Mitgliedern, zusammen mit zwanzig Mitunterzeichnern,
- b) vom Vorstand,
- c) von der Geschäftsleitung.

Sie sind zehn Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei der Geschäfts-

stelle einzureichen. Verspätet eintreffende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

8.1.5 Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder beschliessen an der Mitgliederversammlung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen über:

- 8.1.5.1 die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung der geschäftsführenden Organe sowie der Kontrollstelle,
- 8.1.5.2 die Genehmigung des Budgets,
- 8.1.5.3 die Genehmigung der vom Vorstand festgelegten finanziellen Leistungen der Mitglieder,
- 8.1.5.4 alle Gegenstände auf der Traktandenliste,
- 8.1.5.5 die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,
- 8.1.5.6 die Wahl und die Abberufung der Rechnungsrevisoren,
- 8.1.5.7 die Änderung der Statuten,
- 8.1.5.8 die Auflösung des Verbandes, wozu es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen bedarf.
- 8.1.5.9 Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

8.2 Der Vorstand

Der Vorstand führt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins, er ist das geschäftsführende Organ.

8.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident und Vizepräsident,
- b) maximal sieben weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die ihnen zugeteilten Ressorts verantwortlich und werden deshalb entsprechend ihren Eignungen und Neigungen angefragt und vorgeschlagen. Dabei ist nach Möglichkeit auch auf die Vertretung der verschiedenen Landesregionen und Sprachgebiete im Vorstand zu achten. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden. Nichtvereinsmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

8.2.2 In die Verantwortung und Kompetenz des Vorstandes fallen:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,

8.2.2.1 die Mitgliederbewegungen (Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse),
 8.2.2.2 die Bestellung und Führung der Ressorts, Koordinierung und Überwachung der Ressortarbeit sowie die Einhaltung des Jahresprogramms,
 8.2.2.3 die Bestellung der Geschäftsstelle,
 8.2.2.4 die Wahrnehmung von Tendenzen im Berufsumfeld und die Ausarbeitung von Massnahmen,
 8.2.2.5 die langfristige Planung der Verbandsaufgaben,
 8.2.2.6 alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

8.2.3 Einberufung, Vorsitz und Abstimmungsmodus

8.2.3.1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von wenigstens drei seiner Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.
 8.2.3.2 Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
 8.2.3.3 Zur Beschlussfassung im Vorstand bedarf es der Anwesenheit von mindestens fünf Personen. Der Sitzungsvorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8.3 Die Geschäftsleitung

8.3.1 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Leiter der Geschäftsstelle.

8.3.2 Kompetenzen

8.3.2.1 Die Vertretung des Verbandes nach innen und aussen in wichtigen Angelegenheiten,
 8.3.2.2 die Vorbereitung der Geschäfte zuhnden des Vorstands,
 8.3.2.3 die operative Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

8.3.3 Einberufung

8.3.3.1 Die Geschäftsleitung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

8.4 Die Ressorts

8.4.1 Zur Lösung besonderer Probleme und zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben bildet der Vorstand Ressorts und bestimmt deren Aufgabenkreis und Kompetenzbereich.

8.4.2 Jedes Ressort untersteht dem Vorstand, in dem es durch seine ressortverantwortliche Person vertreten ist.

Die Ressorts unterbreiten dem Vorstand laufend und mindestens an jeder Vorstandssitzung Bericht über ihre Tätigkeit.

8.4.3 Die ressortverantwortlichen Mitglieder des Vorstands legen zuhnden der Mitglieder in Form eines Jahresberichtes Rechenschaft über die Arbeit ihrer Ressorts ab.

8.5 Die Revisionsstelle

8.5.1 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung auf deren Richtigkeit hin zu prüfen und anhand des Ergebnisses der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Bei Vorliegen von Unregelmässigkeiten haben sie das fehlbare Organ unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, unter gleichzeitiger schriftlicher Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

8.5.2 Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung und des Vorstands sind nicht als Rechnungsrevisoren oder deren Ersatzpersonen wählbar.

9. REGIONALGRUPPEN

9.1 Regionalgruppen

Um die Ziele des SGD in allen Regionen und Landesteilen umzusetzen, können Regionalgruppen gebildet werden.

9.1.1 Die Regionalgruppe ist in folgenden Bereichen tätig:

- Organisation von berufsbezogenen Anlässen.
- Initiieren von Anlässen im Bereich Aus- und Weiterbildung.
- Ausarbeiten von Projekten zuhnden des Vorstands.

9.1.2 Jede Regionalgruppe untersteht dem Vorstand. Sie ist entweder durch ein Vorstandsmitglied vertreten oder in direktem Kontakt zur Geschäftsleitung. Der Vorstand regelt die gegenseitigen Leistungen.

10. FINANZWESEN

10.1 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung der Vereinsziele verfügt der SGD über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Leistungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- eventuelle Überschüsse und Rückstellungen

Der SGD verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

10.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SGD beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

11.2 Zeichnungsberechtigung

10.2.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbands führen der Präsident und der Vizepräsident des SGD kollektiv zu zweien. Im Verhinderungsfall je ersetzt durch den Leiter der Geschäftsstelle oder ein Vorstandsmitglied.

11.3 Gültige Textfassung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Statutenbestimmungen ist der deutsche Text massgebend.

12. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

12.1 Statutenänderung

Die Statuten können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung abgeändert werden, sei es auf Antrag des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder aufgrund eines schriftlichen Antrages eines Mitgliedes, zusammen mit zwanzig Mitunterzeichnern, deren dahingehendes Gesuch der Geschäftsleitung spätestens bis zum 31. Dezember des der Mitgliederversammlung vorangehenden Jahres zugestellt werden muss.

12.2 Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung des Verbands finden die Bestimmungen in den vorangehenden Artikeln 8.1.2 und 8.1.3 sinngemäss Anwendung. Die Liquidation kann wahlweise vom Vorstand oder von der Geschäftsleitung durchgeführt werden. Über die Verwendung eines allfällig resultierenden Liquidationsüberschusses entscheiden im Fall der Auflösung des Verbands die Mitglieder an der letzten Mitgliederversammlung.

12.3 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von den SGD-Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18. April 2015 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Ausgaben und treten sofort in Kraft.